

Das neue Mehrwertsteuer-Paket ab 1.1.2010

Moers, im November 2009

Zusammenfassung

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wurden die Anforderungen aus dem sog. Mehrwertsteuer-Paket der EU (EG-Richtlinien 2008/8 bzw. 2008/9) in nationales Recht umgesetzt. Ab 1.1.2010 ändern sich dadurch u. a. der Ort bei Dienstleistungen und das Vorsteuervergütungsverfahren. Die Neuregelungen führen bei vielen Unternehmen zu Handlungsbedarf, nicht zuletzt, weil künftig auch bestimmte "innergemeinschaftliche Dienstleistungen" in der „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM) mit erklärt werden müssen.

Unsere Information kann nur einen „Kurzüberblick“ über die neuen Regelungen sein und eine mandatsbezogene Beratung nicht ersetzen. Wenn Sie also weitergehende Fragen, auch zur Umsetzung haben, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Neue Regeln zur Ortsbestimmung bei Dienstleistungen

Neue Grundregel im B2B-Bereich (Business-to-Business): Empfängerort

Ab dem 1.1.2010 wird bei sonstigen Leistungen zwischen Unternehmen (B2B) ein Systemwechsel hin zum Empfängerortprinzip vollzogen. Die bisher mögliche Ortsverlagerung durch Verwendung einer USt-IdNr. eines anderen Mitgliedstaates ist dann nicht mehr vorgesehen.

Eine sonstige Leistung, die an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird dann vorbehaltlich 5 eng umschriebener Ausnahmeregelungen (s.u.) an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Leistungsempfänger (Auftraggeber = Kunde) sein Unternehmen betreibt. Ist Leistungsempfänger eine Betriebsstätte des Auftraggebers, ist stattdessen der Ort dieser Betriebsstätte maßgebend. Beim Auftraggeber kommt es nicht darauf an, dass er als Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. D.h.: Ein B2B-Umsatz liegt u.a. auch dann vor, wenn der Leistungsempfänger ein Arzt oder anderer „umsatzsteuerfrei“ tätiger Unternehmer ist!

Wichtig: Nachweis der Unternehmereigenschaft im B2B-Bereich

Verwendet der Auftraggeber gegenüber seinem Auftragnehmer eine USt-IdNr., kann der leistende Unternehmer regelmäßig davon ausgehen, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist und die Leistung für dessen unternehmerischen Bereich bezogen wird. Dies gilt auch dann, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die Leistung vom Leistungsempfänger tatsächlich für nicht unternehmerische Zwecke verwendet worden ist, sofern der leistende Unternehmer vorab beim BZSt (Bundeszentralamt für Steuern, www.bzst.bund.de, dort unter „Online-Dienste“) eine Bestätigung der USt-IdNr. des Auftraggebers eingeholt hat. Bei einem im Drittland ansässigen Leistungsempfänger kann der Nachweis der Unternehmereigenschaft u.a. durch eine Bestätigung einer Behörde des Sitzstaates des Leistungsempfängers geführt werden. Die Bescheinigung soll inhaltlich der deutschen Unternehmerbescheinigung entsprechen.

Neue Grundregel im B2C-Bereich (Business-to-Customer): Sitz des Leistenden

Werden ab 2010 sonstige Leistungen an Nichtunternehmer (private Endkunden) erbracht, bleibt es grundsätzlich dabei, dass die Leistung an dem Ort ausgeführt wird, von dem aus der leistende Unternehmer (Auftragnehmer) sein Unternehmen (bzw. die leistende Betriebsstätte) betreibt. Allerdings gibt es auch hier Ausnahmen; diese gehen auch über die 5 im B2B-Bereich geltenden abweichenden Ortsbestimmungen hinaus.

Ausnahmen bzw. abweichende Ortsbestimmungen, die im B2B- und im B2C-Bereich gleichermaßen gelten

— **1. Grundstücksumsätze**

Wird eine sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück ausgeführt, befindet sich der Leistungsort nach wie vor dort, wo das Grundstück liegt. Solche Leistungen können beispielsweise die Vermietung/Verpachtung, Veräußerung, Erwerb, Erschließung von Grundstücken sein. Die Nationalitäten der beteiligten Personen (Vermieter und Mieter) und deren umsatzsteuerlicher Status (Unternehmer oder privater Endkunde) sind absolut unerheblich.

2. Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln

— Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels wird künftig an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger (egal, ob Unternehmer oder Endkunde) tatsächlich zur Verfügung gestellt wird. Als kurzfristig gilt u.a. bei Autovermietern eine Vermietung über einen von vorneherein geplanten Mietzeitraum von bis zu 30 Tagen. Bei langfristigen angelegten Vermietungen (u.a. Leasinggeschäfte) gelten hingegen die Grundregeln aus dem B2B- bzw. B2C-Bereich.

3. Künstler, Sportler sowie Veranstaltungen

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende o. ä. Leistungen und Veranstaltungen werden bis 31.12.2010 insgesamt dort ausgeführt, wo die Leistung tatsächlich vom Unternehmer (dem Sportler, dem Künstler, dem Veranstalter, etc.) erbracht wird. Im B2B-Bereich muss ab dem 1.1.2011 bei Veranstaltungen dann nochmals differenziert werden: Die Verschaffung von Eintrittsberechtigungen für Veranstaltungen (z. B. Konzerteintrittskarte) erfolgt ab 2011 an dem Ort, an dem die Veranstaltung (Konzert, Theater, Sportevent, usw.) tatsächlich stattfindet. Andere Veranstaltungsleistungen (z. B. Tourbetreuung, Planungsleistungen, etc.) werden dann im B2B-Bereich strikt nach dem Empfängerortprinzip beurteilt.

4. Restaurantumsätze

Die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (kurz: Restaurantumsätze) werden wie bisher auch am Abgabeort erfasst. Restaurant- und Gaststättenbetreiber müssen sich also bei Ihren Kunden nicht nach deren umsatzsteuerlichen Status erkundigen.

5. Personenbeförderung

Als Ort einer Personenbeförderungsleistung gilt sowohl für Leistungen an Unternehmen (B2B) als auch an Nichtunternehmen (B2C) unverändert die zurückgelegte Strecke; insbesondere Busreisedienste müssen also weiterhin die Aufteilung der Umsätze nach den diversen Teilstrecken vornehmen.

Folgende Dienstleistungen sind ab 1.1.2010 insbesondere von den neuen Ortsbestimmungen im B2B- bzw. B2C-Bereich betroffen

Vermittlungsleistungen

Nur noch Vermittlungsleistungen an Nichtunternehmer (B2C) werden an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz tatsächlich ausgeführt wird. Werden die Vermittlungsleistungen an einen anderen Unternehmer (B2B) ausgeführt, kommt stets die neue Grundregel im B2B-Bereich zur Anwendung.

Reparaturen und Arbeiten an beweglichen Sachen

- Gleiches gilt für Arbeiten an beweglichen, körperlichen Gegenständen sowie deren Begutachtung, sofern die Leistungen an Nichtunternehmer (B2C) erbracht werden. Die Reparatur eines defekten PKW eines niederländischen Privatkunden in einer deutschen Werkstatt wird in Deutschland umsatzbesteuert. Werden solche Leistungen an Unternehmer (B2B) ausgeführt, gilt die neue Grundregel - das Empfängerortprinzip. Ist also der Fahrzeughalter (Auftraggeber) im vorliegenden Fall ein niederländischer Unternehmer, so unterliegt die Reparatur ab 1.1.2010 der niederländischen BTW!

Güterbeförderung und Spediteure

- Güterbeförderungsleistungen an andere Unternehmer (B2B) werden nach der neuen Grundregel - Empfängerortprinzip - besteuert. Innergemeinschaftliche Güterbeförderungen an Nichtunternehmer (B2C) werden ab 1.1.2010 dort ausgeführt, wo die Beförderung beginnt. Ist die Güterbeförderung im B2C-Bereich (also an Nichtunternehmer) keine innergemeinschaftliche Güterbeförderung, ist wiederum die zurückgelegte Strecke maßgebend.

Autovermieter und Auslands-Leasing - kurzfristig oder langfristig?

Die kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels (Autovermieter) wird künftig stets an dem Ort ausgeführt, an dem das Beförderungsmittel dem Empfänger (egal, ob Unternehmer oder Endkunde) tatsächlich zur Verfügung gestellt wird (s.o.). Eine von vorneherein geplante langfristige Vermietung (beim PKW mehr als 30 Tage) ist stets nach dem B2B- bzw. B2C-Grundprinzip zu beurteilen. Im Geschäftskundenbereich (B2B) sind „steuersparende“ ausländische Leasinggeschäfte damit praktisch uninteressant geworden.

Keine Verlagerung mehr möglich

Eine Verlagerung der hier genannten Leistungen unter Verwendung der UStIdNr eines anderen Mitgliedstaates ist ab 2010 nicht mehr möglich.

Katalogleistungen

Die Ortsbestimmung für die sogenannten „Katalogleistungen“ ist nur noch bei Nichtunternehmern anwendbar, wenn diese im Drittlandsgebiet ansässig sind.

Elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Für auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen durch im Drittlandsgebiet ansässige Unternehmer an im Gemeinschaftsgebiet ansässige Nichtunternehmer gilt als Leistungsort nach wie vor der Wohnort des Endkunden in der EU.

Modifizierte Steuerschuldnerschaft

Überprüfung der Steuerschuldnerschaft im B2B-Bereich

Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers greift u. a. für Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers. Das bedeutet, die Umsatzsteuer auf Lieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (Auftragnehmer/Leistender) wird vom deutschen Leistungsempfänger (Auftraggeber/Kunde) geschuldet. Damit sind alle Auftraggeber gefordert, die neuen Regelungen im B2B-Bereich auf deren Auswirkungen im Auslandsgeschäft („Einkauf“ von Dienstleistungen aus dem Ausland) zu überprüfen. Zudem gilt ein Unternehmer künftig auch dann als im Ausland ansässig, wenn er im Inland zwar eine Betriebsstätte besitzt, diese Betriebsstätte aber tatsächlich den Umsatz nicht ausgeführt hat. Anders als bisher muss deshalb ab dem 1.1.2010 also genau festgestellt werden, ob die Leistung eines ausländischen Unternehmers (Auftragnehmer) durch seine inländische Betriebsstätte erbracht wurde.

Rechnungserteilung

Übergang der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) und USt-IdNr.

Schuldet im B2B-Bereich der Leistungsempfänger (Auftraggeber) die Umsatzsteuer, hat der leistende Unternehmer (Auftragnehmer) ab dem 1.1.2010 neben dem Hinweis auf den Übergang der Steuerschuldnerschaft ergänzend auch die (korrekte) USt-IdNr. des Leistungsempfängers auf der Rechnung anzugeben. Zudem darf der Rechnungsbetrag ausschließlich netto ausgewiesen werden, ein gesonderter USt-Ausweis darf also nicht erfolgen!

Zusammenfassende Meldung

Erfassung innergemeinschaftlicher Dienstleistungen im B2B-Bereich

Eine der bedeutendsten praktischen Folgen des Mehrwertsteuer-Pakets ist zweifelsohne die ab dem 1.1.2010 bestehende Verpflichtung, sog. "innergemeinschaftliche Dienstleistungen" in der zusammenfassenden Meldung (ZM) zu erklären. Dazu gehören erbrachte Dienstleistungen im B2B-Bereich, die unter das Empfängerortprinzip fallen und für die die in anderen Mitgliedstaaten ansässigen Leistungsempfänger die Steuer schulden. In der ZM ist die USt-IdNr. jedes einzelnen Leistungsempfängers aus einem anderen Mitgliedstaat und die Summe der Bemessungsgrundlagen (s.o. netto ohne USt) der an ihn erbrachten sonstigen Leistungen anzugeben. Die Leistungen sind in dem Meldezeitraum anzugeben, in dem der leistende Unternehmer die Rechnung hierüber ausgestellt hat, spätestens in dem auf den Monat der Ausführung der Dienstleistung folgenden Monat.

In Zukunft monatliche ZM geplant

Die ZM ist bislang noch vierteljährlich abzugeben. Allerdings kommt es bis zum Ende des Jahres 2009 voraussichtlich zu einer erneuten Änderung des Umsatzsteuergesetzes, wonach die ZM zukünftig monatlich abzugeben sein wird. Außerdem ist geplant, dass die Meldungen künftig in der ZM für den Meldezeitraum erfolgen sollen, in dem die jeweilige Leistung ausgeführt worden ist und Dauerfristverlängerungen nicht mehr möglich sein sollen. Wichtig: Zusätzlich ist zu beachten, dass die in der ZM zu meldenden Dienstleistungen ab dem 1.1.2010 auch gesondert in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. in der Jahreserklärung zu deklarieren sind.

Vorsteuervergütungsverfahren

Elektronische Antragstellung nur noch im Ansässigkeitsstaat

Bislang mussten Vorsteuervergütungsansprüche in den diversen Mitgliedsländern der EU jeweils separat gestellt werden. Zukünftig soll nur noch ein Antrag elektronisch zu stellen sein, und zwar in dem Staat, in dem der Antragsteller ansässig ist. Damit entfallen zumindest in diesem ersten Verfahrensstadium Sprachbarrieren und anderweitige bürokratische Hindernisse. So kann beispielsweise ein deutscher Unternehmer, dem im europäischen Ausland (z.B. aus niederländischen und belgischen Tankquittungen) Vorsteuerbeträge entstanden sind, seine Erstattungsanträge beim BZSt (s.o., www.bzst.bund.de) über dessen verwaltungseigenen Serverbereich einreichen.

Empfangsbestätigung, Auszahlung und Verzinsung

Mit der elektronischen Weiterleitung durch das BZSt an den jeweiligen Erstattungsstaat (im Beispielsfall die Niederlande und Belgien) wird bestätigt, dass die USt-IdNr. gültig und einem für Mehrwertsteuerzwecke registrierten Unternehmer zugewiesen worden ist. Die Steuerbehörde des jeweiligen Erstattungsstaates wird dem Antragsteller daraufhin unverzüglich eine Empfangsbestätigung auf elektronischem Weg übermitteln. Innerhalb von 4 Monaten muss die Prüfung des Antrags beendet und die Vorsteuervergütung ausgezahlt sein; bei Verspätungen tritt eine entsprechende Verzinsung ein.

Vorlage elektronischer Dokumente und Abgabefrist

Die Vorlage von papierhaften Originalrechnungen ist nicht mehr zwingend erforderlich. Der Vergütungsstaat (im Beispiel: Belgien bzw. Niederlande) kann jedoch verlangen, dass der Antragsteller zusammen mit dem Vergütungsantrag beim BZSt elektronisch erzeugte Kopien der Rechnungen (PDF-Dateien o.ä.) einreicht, soweit bestimmte Vergütungsgrenzen überschritten werden. Die Einzelheiten hierzu regeln die Vergütungsstaaten jedoch eigenständig. Erfreulicherweise ist die Abgabefrist für alle noch nicht eingereichten Vorsteuervergütungsanträge EU-weit auf den 30.09. des Folgejahres (also 30.10.2010 für das Jahr 2009) verlängert worden; damit können 2009er Vergütungsansprüche schon unter dem neuen System abgewickelt werden

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen:

Das neue Mehrwertsteuer-Paket ab 1.1.2010

Folgende To-Do-Liste sollten Sie also entsprechend abarbeiten:

() USt-IdNr. abfragen und Unternehmernachweise sichern

Die USt-IdNr. ausländischer Geschäftspartner, an die innergemeinschaftliche Dienstleistungen erbracht werden, müssen frühzeitig erfasst und sollten mittels bestätigter Anfrage beim BZSt (s.o., www.bzst.bund.de) geprüft werden. Auch kleinere Unternehmen, die nur vereinzelt Geschäftspartner im Ausland haben, müssen rechtzeitig handeln und die verwendete USt-IdNr. prüfen. Bei Geschäftspartnern aus dem Drittland sind entsprechende Unternehmernachweise anzufordern.

() Ausgangsrechnungen bzw. Formulare anpassen

Ausgangsrechnungen ab 2010 müssen in den Fällen der "innergemeinschaftlichen Dienstleistungen" auch die UStIdNr. des Leistungsempfängers enthalten.

() Modifikation eines ggfs. eigenen EDV/Finanzbuchhaltungs-Systemes

Ein ggfs. eigenes Softwaresystem muss in der Lage sein, die Einhaltung der "neuen" Meldepflichten im Hinblick auf die Meldepflichten (ZM und Umsatzsteuervoranmeldung) automatisiert abzubilden. Wenden Sie sich hierzu an Ihren Softwareanbieter.

() Stammdaten anpassen

Kundendaten müssen aktualisiert werden, um die "Unternehmereigenschaft" erkennen zu lassen bzw. problemlos zwischen Privat- und Geschäftskunden unterscheiden zu können.

() Betriebsstättenproblematik erkennen

Bei inländischen Betriebsstätten ausländischer Geschäftspartner ist frühzeitig zu klären, ob diese in die Leistungskette eingeschaltet werden.

() Kompetenzen entwickeln

Die Unternehmen sollten die mit der Abwicklung betrauten Mitarbeiter rechtzeitig schulen und entsprechende Verantwortlichkeiten klar definieren. Insbesondere betroffen sind hier die Reparaturbetriebe sowie Spediteure!

() Eingangsrechnungen und Übergang der Steuerschuldnerschaft prüfen

Bei Rechnungen von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten ist genau zu prüfen, ob diese den neuen Vorgaben entsprechen.

Platz für Ihre Notizen/Anmerkungen: